

– Beglaubigte Abschrift –



Landgericht Aurich

16 NBs 804 Js 18997/22 (61/23)

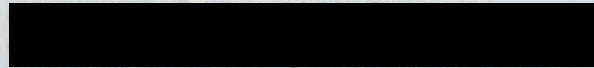
Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

Prof. Dr. Gilbert Horst Brands,



verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Bedrohung

hat die 2. Kleine Strafkammer (BSR) des Landgerichts Aurich in der Sitzung vom 24.10.2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann
als Vorsitzende

Herr Jan Bokker
Herr Nils Schwarz
als Schöffen

Erster Staatsanwalt Wilken
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Freese
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Emden vom 09.03.2023 aufgehoben und der Angeklagte wegen Bedrohung zu einer

Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 100 € verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 241 StGB

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Emden – Strafrichterin – hat den Angeklagten in der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2023 vom Vorwurf der Bedrohung freigesprochen, weil die tatgegenständliche Äußerung nicht als Bedrohung im rechtlichen Sinne zu verstehen sei. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer form- und fristgerechten Berufung. Die Berufung hatte Erfolg.

II.

Die erneute Hauptverhandlung führte zu den folgenden Feststellungen:

1. Feststellungen zur Person

Der Angeklagte ist am [REDACTED] geboren und verheiratet. Er hat zwei erwachsene Kinder. Nach einem Studium der Chemie in Bochum war er zunächst jahrelang selbständiger Unternehmer. Schließlich bekam er einen Ruf an die Fachhochschule nach Emden, wo er jahrelang als Professor im Bereich Informatik tätig war. Seit 2016 ist er pensioniert. Seitdem schreibt er diverse Bücher und beschäftigt sich seit 2020 insbesondere mit der Corona Politik. Sein Einkommen liegt bei [REDACTED]

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

2. Feststellungen zur Sache

Der Angeklagte war mit den staatlichen Maßnahmen im Umgang mit der Corona-Pandemie unzufrieden und schickte nach eigenen Angaben in diesem Zusammenhang etwa 23.000 E-Mails unter anderem an Parlamentarier. Insbesondere, als das Thema einer Impfpflicht in die Diskussion aufgenommen wurde, wollte er seine ablehnende Meinung hierzu zum Ausdruck bringen. In diesem Zusammenhang lernte er Herr Reitwießner kennen, der ihn auf einen Landtagsabgeordneten der Grünen im Bayerischen Landtag aufmerksam machte. Bei diesem handele es sich um einen, so Herr Reitwießner gegenüber dem Angeklagten, „Impf-Fanatiker“. Man wolle versuchen, diesen „umzudrehen“. Herr Reitwießner schrieb dem Parlamentarier Toni Schuberl diverse E-Mails und brachte seine Argumente vor, auf

diese E-Mails antwortete er Schubert zunächst auch. Der Angeklagte wurde vom Herrn Reitwießner in „cc“ gesetzt und schaltete sich schließlich in die Diskussion mit eigenen E-Mails an Herrn Schubert ein.

Am 21.01.2022 sendete der Angeklagte um 8.09 Uhr eine E-Mail mit folgendem Inhalt an Herrn

Schubert:

„Lieber Toni Schubert,

a/s passiver Mitleser aus dem deutschen Ausland (durch Ihre Politik ist Bayern ja inzwischen von Niedersachsen aus ähnlich unerreichbar wie Patagonien) muss ich Sie leider korrigieren. Zahlen lügen nun mal nicht und seriöse Originalveröffentlichungen auch in medizinischen Zeitschriften sind nicht so unlesbar als dass Leute wie Sie keine Chance hätten, sie sich im Original und unverfälscht anzuschauen.

Covid ist nach wiederholten, auch von der WHO veröffentlichten Studien von John P. Ioannidis, der selbst Parlamentariern inzwischen ein Begriff sein sollte, nichts weiter als eine normaleschwache Grippe, andere Länder, die auf den üblen Schwachsinn, der hierzulande abläuft, verzichten, stehen statistisch und epidemiologisch nachvollziehbar besser da als Deutschland, 10 % aller seit 2002 der EMA gemeldeten Medikamentennebenwirkungen (1,6 Mio) stammen aus dem Jahr 2021 und betreffen ausschließlich die Covid-Impfstoffe, epidemiologisch ist das Sterberisiko durch die Impfung deutlich höher als durch Covid usw. Alles einfach nachzulesen in öffentlich zugänglichen Quellen wie der WHO, der EMA und renommierten medizinischen Fachzeitschriften. Keine einzige „Verschwörerseite“ ist dabei. Das ist alles andere als dünn, wie Sie behaupten.

Ich weiß nun nicht, mit welchen Kritikern Sie sich beschäftigen, aber warum hört man von Leuten wie Ihnen ständig die Argumente und Daten, mit denen Lauterbach, Söder, Tschentscher und andere sowie RKI und PEI selbst in der Mainstreampresse inzwischen als Lügner aufgefallen sind. Unbeirrt zitieren Sie in Antworten bereits aufgefallene Lügen und ignorieren alles andere.

Warum ist es bislang nicht möglich, bei irgendeinem Politiker mit nachprüfbaren seriösen Fakten irgendeine Wirkung zu erzielen? Warum verschließen Sie sich dem und fahren Ihren desaströsen Kurs weiter? Einer Ihrer Kollegen aus dem Bundestag antwortete mir mit „weil es mir Spaß macht“. Ist das Ihre Motivation? Die Frage sollten Sie Herrn Reitwießner und mir beantworten, wenn Sie Ruhe vor uns haben möchten.

Viele Grüße

Gilbert Brands

Prof. Dr. Gilbert Brands
Norder Ring 7
26736 Krummhörn"

Mit weiterer E-Mail vom 22.1.2022 schrieb er um 19.34 Uhr an Herrn Schubert:

„Hoppala, Toni, habt's ihr da in Bayern schon die Bremer und Berliner Abiturniveaus erreicht? Gönn't's ihr uns Norddeutschen denn gar nix mehr?

Mal im Klartext: in der EU leben ca. 400 Mio Menschen. Die Impfquote liegt bei etwas über 70% mit einer unbekannten Fake-Quote (Fake: siehe Abgeordnete der Grünen im Österreichischen Parlament beim Fälschen eines Impfpasses; wie die Impfquote hier aussieht, weiß dank Bremer, Berliner und nun auch Münchner Abiturqualitäten anscheinend auch keiner). Es ist also von ca. 280 Mio Geimpften auszugehen.

Erfasst werden bei der EMA ebenso bei dem CDC-Pendant VAERS nur die Fälle, die medizinische Intervention notwendig machen, nicht etwa alle wie behauptet. Der Anteil aller Fälle liegt bei 60-70%, was sich schon in den Pfizer-Studien herausgestellt hat (leider in Englisch, also für Bremer, Berliner und nun Münchner Abiturienten unlösbar). Die Erfassungsquote liegt bei der EMA geschätzt bei ca. 15-20% (von der EMA selbst geschätzt, nur mal so nebenbei). Im internationalen Vergleich liegt die Erfassungsquote beim PEI übrigens bei 6-8% der Fälle mit medizinische Interventionsnotwendigkeit (Schätzung des Österreichischen Pharmazeutenverbandes).

Wenn man die Zahlen ansetzt, liegt man bei einer schweren Nebenwirkung auf ca. 30 Impfinge, wobei „schwer“ bedeutet, dass ein Arzt aufgesucht werden musste und der den Betreffenden oft „nur“ ein paar Tage krank geschrieben hat, aber auch Klinikeinweisungen und Todesfälle sind dabei. Aber auf jedenfall nix, was man mit einem Medikament verbinden würde. Im Anhang mal ein Beispiel, was in Kliniken inzwischen (zu) oft passiert.

Seriös geschätzt kommen Epidemiologen inzwischen auf einen Todesfall auf 2.500 Impfinge. Normal wären 1 auf 5.000.000 (das ist ein Faktor 2.000, also ultra-viel, selbst für Bremische, Berliner und Münchner Abiturienten).

Wünsche noch a guat's Nächtle (Mist, das war jetzt Schwäbisch)

Gilbert Brands"

Antworten erhielt der Angeklagte von Herrn Schubert auf seine E-Mails nicht, während die Korrespondenz zwischen Herrn Schubert und Herrn Reitwießner fortgesetzt wurde.

So schrieb Herr Reitwießner am 23.01.2022 um 13.26 Uhr eine E-Mail folgenden Inhalts an Herrn Schubert:

„Bullshit. Es ist sinnlos mit Ihnen zu diskutieren. Ich bin 51 und fit und sehe Auszubildende bei mir im Betrieb, die ein größeres Risiko tragen ernsthaft an Corona zu erkranken. Es kommt nur Unsinn von Ihrer Elfenbeinturmterrasse. Setzen Sie sich endlich auf Ihren Hosenboden und tun, was Sie hoffentlich irgendwann mal in Ihrem Studium zum Juristen gelernt haben. Setzen sie sich mit den von mir dargebrachten Informationen auseinander. Kommen Sie endlich aus Ihrer Höhle der Angst und sehen Sie die Fakten, Herrgott nochmal. Holen Sie sich diese Fakten von den original Webseiten von mir aus. Sie haben als Abgeordneter eine Holschuld, nicht ich als Bürger eine Bringschuld. Grundrechte sind nicht verhandelbar, schon gar nicht den Launen eines RKI etc. unterworfen. Was einen von Abgeordneten oder Behörden in den 2 Jahren geboten wird, ist wirklich absolut unterstes Niveau. Es ist unmöglich, hier noch die Fassung zu bewahren.

Schönen Sonntag noch.“

Am 23.01.2022 sendete der Angeklagte um 14.03 Uhr eine E-Mail mit folgendem Inhalt an Herrn

Schubert:

„Kleine Auswertung von Nebenwirkungen im Anhang. Viel Spaß!

Dummerweise werfen Sie anscheinend tatsächlich mit Begriffen um sich, die sich intelligent anhören, von denen Sie aber keine Ahnung haben. Das ließe sich zwar durch Lesen und Bildung beseitigen, aber Bildung ist wohl etwas, auf das man bei Parlamentariern inzwischen vergeblich hofft. Deshalb bringe ich das Thema Impfpflicht mal in Neudeutsch auf den Punkt: „Komm du mich Spritze und ich mach dich Messer!“ Alles klar?“

Diese E-Mail leitete Herr Schubert an die GenStA in München weiter. Hierin schrieb er am 23. Januar 2022: „Anbei eine E-Mail, in der mir eine Person droht, mich mit einem Messer abzustechen, wenn eine Impfpflicht kommen sollte. Ich bitte Sie, die Gefährlichkeit einzuschätzen.“

Dem Angeklagten war bewusst, dass seine Formulierung „Deshalb bringe ich das Thema Impfpflicht mal in Neudeutsch auf den Punkt: „Komm du mich Spritze und ich mach dich Messer!“ Alles klar?“ vom Empfänger Herrn Schubert als ernstliche Bedrohung jedenfalls mit einer gefährlichen Körperverletzung verstanden werden wird. Darauf kam es dem Angeklagten auch an. Der Versuch, den „Impf-Fanatiker“ „umzudrehen“, scheiterte, weil sich

dieser den inhaltlichen Argumenten des Angeklagten nicht überzeugen ließ. Daher droht der Angeklagte Herrn Schuberl nun mit Gewalt. Dieser nahm die Drohung auch ernst.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten, welche dieser in der Sitzung machte. Die Feststellung zur Vorstrafensituation beruht auf der Verlesung des Bundeszentralregistrauszuges mit dem oben dargestellten (keinen) Inhalt.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der Einlassung des Angeklagten und den verlesenen E-Mails des Angeklagten, wie oben dargestellt, sowie auf der verlesenen E-Mail des Toni Schuberl vom 23.01.2022 mit dem oben dargestellten Inhalt.

Der Angeklagte hat sich zur Sache eingelassen und das Verfassen der E-Mails eingeräumt. Herr Reitwießner habe ihm erklärt, dass es sich bei Herrn Schuberl um einen „Impf-Fanatiker“ handle, den man versuchen wolle „umzudrehen“. Dies sei leider erfolglos geblieben. Eine tatsächliche ernsthafte Drohung habe er nicht aussprechen wollen. Er habe lediglich seine Meinung „pointiert“ auf den Punkt bringen wollen und sich daher einer drastischen Sprache bemüht. Er sei der Ansicht, dass das Äußern seiner Meinung nicht von einer „linken Meinungsdictatur“ verboten werden könne und hoffe, dass sich die Justiz nicht erneut missbrauchen lasse, um die Meinungsfreiheit einzuschränken und wenigstens in der Provinz noch „Recht“ gesprochen werde. Die Formulierung „Komm Du mich Messer“ sei im Übrigen auch schon von Armin Laschet, zu diesem Zeitpunkt Ministerpräsident in NRW, verwendet worden, weshalb er davon ausgegangen sei, diese Formulierung sei unproblematisch.

Der Angeklagte, welcher über viele Jahre als Hochschulprofessor tätig war, zeigt ein hohes Bildungs- und Sprachniveau. Er ist durchaus in der Lage, sich genauso auszudrücken, wie er es beabsichtigt. Grundsätzlich mag eine gewisse „drastische“ Redensart auch, wie der Angeklagte anführt, seiner Herkunft aus Duisburg geschuldet sein, „dort sei ein rauerer Ton üblich“. Gleichwohl bringt der Angeklagte hier deutlich zum Ausdruck, dass er Herrn Schuberl mit Argumenten offensichtlich nicht erreichen kann („Dummerweise werfen Sie anscheinend tatsächlich mit Begriffen um sich, die sich intelligent anhören, von denen Sie aber keine Ahnung haben. Das ließe sich zwar durch Lesen und Bildung beseitigen, aber Bildung ist wohl etwas, auf das man bei Parlamentariern inzwischen vergeblich hofft.“).

7 weswegen er nunmehr zu der Drohung („Deshalb bringe ich das Thema Impfpflicht mal in Neudeutsch auf den Punkt: „Komm du mich Spritze und ich mach dich Messer!“ Alles klar?“) greift. Über eine drastische Sprache und eine Pointierung geht das weit hinaus. Schließlich hat der Angeklagte bei der Verwendung seiner Formulierung auch niemanden zitiert und ihm war aufgrund seines Bildungsstandes auch bewusst, dass es selbst bei Zitaten immer um den konkreten Kontext, in die man sie setzt, ankommt.

Und die vom Angeklagten ins Feld geführte Meinungsfreiheit des Einzelnen hört da auf, wo Straftaten zu Lasten anderer beginnen. Aufgrund der Person des Angeklagten kann auch nicht nur von einer „Wichtigtuerei oder einer Prahlererei“ (Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, § 241, Randziffer 5, m.w.N.) ausgegangen werden, die nicht ernstgenommen werden kann – hiergegen spricht das hohe Bildungs- und Sprachniveau und der Kontext der E-Mails, in welchen diese vom Angeklagten verwendete Formulierung ganz bewusst eingesetzt wurde – dann, als das Vorbringen von Argumenten nicht den gewünschten Erfolg brachte. Die Kammer hat aufgrund der Person des Angeklagten und der Umstände der Formulierung keinen Zweifel an dem Vorliegen auch der subjektiven Voraussetzungen des § 241 StGB.

IV.

Mit dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte einer Bedrohung gemäß § 241 StGB schuldig gemacht.

Eine Drohung im Sinne des § 241 Abs. 1 StGB ist das Inaussichtstellen einer Tat, das bei dem Bedrohten den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken soll und hierzu nach seinem objektiven Erklärungsinhalt auch geeignet ist. Ob der Bedrohte die Ankündigung ernst nimmt, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Eine tatsächliche Störung des Rechtsfriedens muss nicht eintreten; es genügt, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll; ob der Drohende sie tatsächlich verwirklichen will oder kann, ist ohne Bedeutung (Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, § 241, Randziffer 4, m.w.N.).

Die vom Angeklagten gewählte und mehrfach oben wiedergegebene Formulierung ist nach Auffassung der Kammer nur so zu verstehen, wie sich letztlich auch der Empfänger verstanden hat. Falls sich der Adressat für eine Impfpflicht aussprechen würden, würde er „bis aufs Messer“ bekämpft werden. Hier hat der Bedrohte die Bedrohung auch – ohne dass

dies für den Tatbestand erforderlich war – ernst genommen – und genauso verstand.
Beide Satzteile sind hier nicht wörtlich zu verstehen, sondern erfordern eine Auslegung.

Dass der Angeklagte selbst nicht nach Bayern fahren wollte und den Adressaten mit einem Messer verletzen wollte, ist irrelevant, denn die Verwirklichung der Tat muss nicht als gewiss dargestellt werden; es reicht aus, wenn der Täter sie als Nötigungsmittel einsetzt (Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, § 241, Randziffer 5).

Die rechtswidrige Tat ist hier jedenfalls eine in Aussicht gestellte gefährliche Körperverletzung.

V.

Die Strafe ist dem Strafraumen des § 241 Abs. 1 StGB entnommen worden, welcher Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er den zugrunde liegenden objektiven Sachverhalt unumwunden einräumte. Zudem ist er strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten. Gegen ihn spricht, dass die Bedrohung gegenüber einem Parlamentarier – mithin einer in der Öffentlichkeit stehenden Person, welche parlamentarische Pflichten wahrnimmt - erfolgt ist, dessen Meinung dem Angeklagten nicht genehm war und der allein deswegen Adressat dieser Bedrohung wurde.

Nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkten erachtete die Kammer eine

Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 100,00 €

für tat- und schuldangemessen.

Die Höhe der Tagessätze beruht gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Rickels-Havemann
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Aurich, 10.11.2023

Friedrichs
Friedrichs, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

